

AGB E-/Bike Miete Jon Sport AG

gültig ab 01.05.2025

- Der Mieter erklärt sich, ab dem Zeitpunkt der Übernahme des E-/Bikes, mit diesen AGB einverstanden zu sein. Die AGB müssen dafür nicht schriftlich signiert werden und sind somit stillschweigend mit dem eingehen einer E-/Bike Miete bei der Jon Sport AG oder auch Partnerbetrieben gültig.
- 2. Zum Führen eines E-Bikes ist ein Führerschein ab dem 16. Altersjahr nicht erforderlich. Ab 14 Jahren besteht eine Führerscheinpflicht. Jüngeren Fahrern als 14 Jahren ist das E-Bike fahren auf öffentlich zugänglichem Grund grundsätzlich untersagt.
- Der Mieter hat, bezugnehmend auf diesen Vertrag, die geltenden Bestimmungen des ZGB, des SVG, sowie die geltenden Verkehrsvorschriften zu beachten, weshalb er erklärt, Kenntnis der entsprechenden Vorschriften zu haben.
- 4. Die E-/Bikes werden fahrbereit und verkehrssicher an den Mieter verliehen, welcher sich verpflichtet, das E-/Bike nur für die dafür vorgesehenen Zwecke zu benutzen und mit Sorgfalt und Umsicht damit umzugehen.
- 5. Der Mieter überzeugt sich bei der Übernahme von der Betriebssicherheit des E-/Bikes und teilt umgehend eventuelle Mängel u/o Schaden dem Verleiher mit. Sämtliche Beanstandungen sind vor der Nutzung des E-/Bikes auf gegenständlichem Vertrag schriftlich festzuhalten.
- 6. Sollte das E-/Bike während der Leihdauer Probleme oder technische Defekte aufweisen, so ist das E-/Bike unverzüglich zurückzubringen. Sollte eine Rückführung nicht möglich sein, ist der Verleiher unverzüglich zu benachrichtigen und das E-/Bike in der Zwischenzeit sicher abzustellen und zwar in einer Art und Weise, die den Schaden nicht erhöht und einem Diebstahl vorgebeugt.
- 7. Mit der Fahrradbenutzung entsteht für den Mieter/Benutzer automatisch die Pflicht zur Verwahrung und Instandhaltung der E-/Bikes.
- 8. Die Nutzung des E-/Bikes erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters, welcher bereits jetzt erklärt, alles Erforderliche zu unternehmen und sich so zu verhalten, dass dem E-/Bike und Dritten kein Schaden zugefügt wird. In diesem Sinne erklärt der Benutzer, keine Fahrradrennen zu veranstalten, kein aggressives Verhalten an den Tag zu legen, sich an die vorgeschriebenen Verkehrsregeln und dem SVG zu halten und die hierfür notwendige Sorgfalt an den Tag zu legen.
- 9. Die Nutzung der E-/Bikes für andere als vom Vertrag vorgesehene Zwecke (wie Z.B. Ausübung von gewerblicher Tätigkeit mit dem vertragsgegenständlichen E-/Bike usw.) ist strengstens untersagt. Der Benutzer erklärt, über die entsprechende körperliche Eignung und Fahrtauglichkeit zu verfügen und befreit den Verleiher ausdrücklich von jeglicher Haftung.
- 10. Der Mieter erklärt bereits jetzt, keine wie auch immer gearteten Forderungen an den Verleiher zustellen und den Verleiher, bei eventuellen Forderungen Dritter, schadlos zu halten.
- 11. Es besteht kein Versicherungsschutz für Sach- und Personenschäden, die dem Mieter/Benutzer im Zuge der Leihe (Miete) verursacht werden, wie auch nicht für Schäden an Sachen Dritter und/oder Personen, die der Mieter im Rahmen der Leihe verursacht.
- 12. Das E-/Bike ist sicher abzustellen und mit einem entsprechenden Schloss zu sichern. Der Mieter ist für die ordnungsgemäße Abstellung des Fahrrads, die nachweisliche Sicherung und die Versperrung an geeigneten Abstellplätzen verantwortlich.
- 13. Im Schadensfall oder Diebstahl ist der Mieter verpflichtet, umgehend den Vermieter, Jon Sport AG, zu verständigen (Tel: +41 81 864 18 17) und den Diebstahl zur Anzeige zu bringen.
- 14. Im Falle eines Verlustes oder Diebstahls des E-/Bikes und im Falle einer Gebrauchsunfähigkeit des E-/Bikes, weil die Schäden nicht mehr behoben werden können, verpflichtet sich der Mieter/Benutzer, einen Schadenersatz in Höhe des Wertes des E-/Bikes zum Zeitpunkt der Nutzung zu bezahlen.
- 15. Im Falle eines reparablen Schadens (Teilschaden) hat der Vermieter Jon Sport AG das Recht, den zu entrichtenden Betrag einseitig festzulegen und vom Benutzer einzufordern. Der Mieter verpflichtet sich, den vom Vermieter eingeforderten Betrag bei der ersten Aufforderung zu begleichen. Dem Vermieter steht es frei, den Techniker für die Reparatur frei zu wählen, ohne Absprache mit dem Mieter/Benutzer.
- 16. Die E-Bike-Benutzung ist volljährigen Personen vorbehalten. Minderjährige dürfen nur in bestimmten Fällen E-Bikes fahren (Siehe Absatz 2.), wobei der Vermieter jegliche Haftung für den Minderjährigen ausschlägt. Der Minderjährige untersteht der Haftung der volljährigen Person, die für den Minderjährigen das E-Bike ausgeliehen hat.

Unterschrift

- 17. Bei der Miete von Push-Bikes werden alle genannten Absätze, ausser Absatz 2, sinngemäss gleich angewendet.
- 18. Es ist untersagt, Kindersitze am E-/Bike anzubringen.

Name

19. Gerichtsstand ist Scuol GR.

Der/Die Unterzeichnende hat die vorgenannten Geschäftsbedingungen zur Kennt	tnis
genommen und erklärt, mit denen einverstanden zu sein.	

Vorname

Datum